

## § 7

(1) Alle Betriebe, die berechtigt sind, nach einem genehmigten Kalkulationsschema Preise zu bilden, haben spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Preisordnung Unterlagen gemäß Anlage 1 zu dieser Preisordnung zur Neubewilligung eines Kalkulationsschemas vorzulegen. Die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Kalkulationsmethode ist zu begründen. Das zur Zeit gültige Kalkulationsschema ist beizufügen.

(2) Am 31. Dezember 1956 verlieren alle den Betrieben erteilten Ermächtigungen, mit Hilfe eines genehmigten Kalkulationsschemas Preise selbst zu ermitteln und zu berechnen, ihre Gültigkeit. Die zuständigen Ministerien können in begründeten Einzelfällen den Betrieben erneute Ermächtigungen erteilen, wobei der Gültigkeitsbereich der Bewilligung genau abzugrenzen ist.

(3) Alle Betriebe, die berechtigt sind, auf Grund eines genehmigten Kalkulationsschemas Preise zu kalkulieren, haben diese listen- bzw. karteimäßig zu erfassen. Wird das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt durchgeführt, dürfen die listen- bzw. karteimäßig erfaßten Preise nicht verändert werden.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, diese listen- bzw. karteimäßig erfaßten Preise viertel jährlich nach den Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses geordnet der Abteilung Preise des Ministeriums für Chemische Industrie bzw. der Hauptabteilung Pharmazie und Medizintechnik des Ministeriums für Gesundheitswesen einzureichen.

## § 8

(1) Für Erzeugnisse, für die ab 1. Januar 1956 generelle Preisregelungen in Form von Preisordnungen in Kraft traten, die aber in der Preisliste der betreffenden Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise in Relation zu den Preisen der vergleichbaren Produkte festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge bei der Abteilung Preise des Ministeriums für Chemische Industrie bzw. der Hauptabteilung Pharmazie und Medizintechnik des Ministeriums für Gesundheitswesen einzureichen.

(2) Die Festsetzung der Preise erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Chemische Industrie bzw. der Minister für Gesundheitswesen veröffentlichen jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung eine Ergänzung der Preisliste im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise.

## § 9

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie bzw. der Minister für Gesundheitswesen.

## § 10

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

**Der Minister**  
**für Chemische Industrie für Gesundheitswesen**  
Prof. Dr. Winkler

**Der Minister**  
**Steidle**

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 664

Folgende Angaben und Unterlagen sind den Anträgen auf Erteilung einer Ermächtigung zur Preisbildung nach einem genehmigten Kalkulationsschema beizufügen:

1. Warennummer und Planpositionsnummer bzw. Abgrenzung des Warengbietes, für welches das Kalkulationsschema Gültigkeit haben soll.
2. Kostennachweis in Form eines Jahresbetriebsabrechnungsbogens für das vorangegangene Planjahr unter Aussonderung der nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBI. I S. 277).
3. Nachweis über das Zustandekommen der Gemeinkostenzuschlagssätze unter Angabe der Gemeinkosten und der Bezugsbasis.
4. Das zur Zeit gültige Kalkulationsschema ist beizufügen.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 664

Folgende Angaben und Unterlagen sind den Preis-  
anträgen in nachstehender Form zweifach beizufügen:

1. a) Warennummer:  
(des Allgemeinen Warenverzeichnisses des Statistischen Zentralamtes bei der Staatlichen Plankommission, Ausgabe Juni 1952 mit Ergänzungen),  
b) Planpositionsnummer.
2. a) Genaue technische Beschreibung des Erzeugnisses mit Zeichnung, Abbildung oder Muster bzw. chemischen Daten o. ä.,  
b) Verwendungszweck.
3. Beantragter Preis.
4. Im Finanzplan eingesetzter Preis.
5. a) Formblatt 71 des VEB-Planes,  
b) Spezifikation des Grundlohnes mit Angabe, ob es sich bei den Arbeitszeiten um  
Richtzeiten,  
vorläufige Arbeitsnormen  
oder technisch begründete Arbeitsnormen  
handelt,  
c) Spezifikation des Grundmaterials mit Angabe, ob es sich um  
Erfahrungswerte,  
vorläufige Verbrauchsnormen  
oder technisch begründete Verbrauchsnormen  
handelt.
6. Verbindliche Erklärung des Werkleiters und Hauptbuchhalters, daß die gemäß Verordnung vom 17. März 1955 zur Aussonderung vorgesehenen Kosten in den Selbstkosten nicht enthalten sind.
7. Gesamtproduktionsauflage für das laufende bzw. folgende (soweit bereits vorliegt) Planjahr sowie wertmäßiger Anteil (auf Grund des beantragten Preises zu berechnen) an der Gesamtproduktion in Prozenten.